

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

Frist

II/1-1148/149-95

Bezug

Bearbeiter
Mag. Röper
Figl

(0222) 531 10
DW 2544
3384

Datum

10. Okt. 1995

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 10. OKT. 1995 Ltg. 376/6-8 1/60-Aussch.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1995 wurden die Bestimmungen über die Haushaltszulage in der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 dahingehend abgeändert, daß anstelle der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Haushaltszulage eine Kinderzulage geschaffen wurde. Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz ist hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen über die Haushaltszulage mit gleicher Wirksamkeit zu ändern.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

